

## **Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 30**

Sitzung	23. Oktober 2012
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20
entschuldigt	---
Protokoll	Cornelia Schädler

### Traktanden

349. Genehmigung des Protokolls vom 2. Oktober 2012
350. Vermietung des Dorfsaals an Vereine, Gastronomiebetriebe, Unternehmen und Private für die Durchführung von Anlässen
351. Vermietung des Hotel-Restaurants Kulm auf 1. März 2013 an Rolf und Kati Gerjes
352. Einbau neuer Fenster im Hotel Kulm
353. Änderung des an die Bergbahnen Malbun AG erteilten Baurechts für das Restaurant Schneeflucht
354. Neubau Restaurant Schneeflucht: Genehmigung der Planänderung
355. Erteilung eines Durchleitungsrechtes für eine Fernwärmeleitung auf den Gemeindeparzellen in der Schneeflucht, Malbun
356. Erweiterung des Baurechts der Bergbahnen bei der Talstation zur Errichtung und zum Betrieb eines Jugend- und Familiengästehauses
357. Mehrfamilienhaus der Familie Vögeli, Malbun: Teilweise Abgeltung der gewährten Ausnützungsziffer für Hotelbetten
358. Antrag der FBP-Fraktion auf Ausbau der Wangerbergstrasse im Jahr 2013 und Verschiebung der Sanierung der alten Post
359. Anpassung der Richtlinie "Sonnenenergieanlagen"

360. Einheitliche Festlegung der Gemeindebeiträge an Energiesparmassnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien
361. Erstellung einer Loipenhütte im Steg / Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz
362. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Zusammenführung von Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in ein Amt für Soziales und Gesellschaft sowie über die Schaffung der Stiftung psychosozialer Dienst Liechtenstein und der Stiftung für Menschenrechte
363. Information zu aktuellen Baugesuchen

\* \* \*

#### **349. Genehmigung des Protokolls vom 2. Oktober 2012**

Zu Traktandum 344 (Vernehmlassungsbericht Kulturgütergesetz) bemerkt der Vorsitzende der Feuerwehr- und Brandschutzkommission, dass die Reihenfolge der Vorgehensweise bei Einsätzen im Protokoll nicht korrekt aufgeführt sei. Diese laute wie folgt: Selbstschutz, Rettung von Personen, Rettung von Tieren, Umweltgefährdung, Sicherstellung von Gütern).

Ein Gemeinderat wünscht, dass bei Traktandum 338 (Gemeindebeitrag 2012 für die Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik und Neubestellung des Stiftungsrats 2012 bis 2016) der aktuelle Kassastand aufgeführt wird. Gemäss Information von Gemeinderätin und Stiftungsrätin Karla Hilbe beträgt dieser per 30. September 2012 CHF 12 253.90.

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird mit obiger Änderung und Ergänzung genehmigt (einstimmig)

#### **350. Vermietung des Dorfsaals an Vereine, Gastronomiebetriebe, Unternehmen und Private für die Durchführung von Anlässen**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Bei der Inbetriebnahme des Dorfsaals im Jahre 1980 beauftragte die Gemeinde den Pächter des Hotels Kulm mit der Bewirtschaftung des Dorfsaals. Bei Veranstaltungen der Ortsvereine lief die Bewirtung somit über den Kulmpächter, der den Vereinen gemäss Bewirtschaftungsreglement 30 % des Nettoumsatzes als Gebühr abzuliefern hatte. Die Bar und die Garderobe konnten die Vereine auf eigene Rechnung führen. Im Jahre 1993 wurde der zwischen der Gemeinde und dem Kulmpächter abgeschlossene Bewirtschaftungsvertrag geändert.

Die Ortsvereine haben seither das Recht, bei ihren Veranstaltungen im Dorfsaal den Restaurantbetrieb selber zu führen und die Küche zu benützen. Für das Kleininventar des Dorfsaals, das im Eigentum des Kulmpächters ist, sind die Vereine dem Kulmpächter gegenüber haftbar.

In den letzten Jahren ist gelegentlich der Wunsch geäussert worden, den Dorfsaal vom Hotel Kulm abzukoppeln und auch an andere Restaurantbetriebe, Firmen und Privatpersonen für Firmenanlässe, Hochzeits- und Geburtstagsfeiern usw. zu vermieten. Eine Nutzungsänderung in diese Richtung wurde bislang aufgrund folgender Schwierigkeiten nicht vorgenommen: Laufender Vertrag mit dem Pächter des Hotels Kulm, keine gleichzeitige Nutzung von Bärensaal (Kulm) und Dorfsaal, Aufrüstung der Dorfsaalküche, Kauf des Kleininventars durch die Gemeinde, Regelung der Zuständigkeiten für Inventar und Anlagen und jeweilige Übergabe und Abnahme des Dorfsaals. Mit der Neuverpachtung des Hotels Kulm scheint nun der Zeitpunkt gekommen, um über die nutzungsmässige Abkoppelung des Dorfsaals vom Hotel Kulm und die Vermietung an Interessenten für verschiedenste Anlässe zu entscheiden.

#### Antrag

Die Gemeindevorstellung beantragt, der Gemeinderat möge

- a) entscheiden, ob der Dorfsaal ab 1. März 2013 an Vereine, Gastronomiebetriebe, Unternehmen und Private für die Durchführung von Anlässen vermietet wird und somit mit dem neuen Pächter des Hotels Kulm kein Bewirtschaftungsvertrag für den Dorfsaal mehr abzuschliessen ist
- b) gegebenenfalls die Gemeindeverwaltung beauftragen, ein entsprechendes Reglement und einen Mietvertragsentwurf für die Miete des Dorfsaals auszuarbeiten

---

Auf eine Nachfrage im Gemeinderat, ob nun eine schalldichte Abdichtung von Dorf- und Bärensaal geplant sei und wenn ja, diesbezüglich auch schon Abklärungen getroffen worden seien, teilt der Vorsteher mit, dass das Gemeindebaubüro erste Abklärungen mit einem Experten getroffen habe. Es bestünde die Möglichkeit, eine Faltwand einzubauen, sodass Dorfsaal und Bärensaal bei Bedarf abgetrennt und separat genutzt werden können, aber auch eine gemeinsame Nutzung möglich ist. Empfehlenswert sei allerdings, bevor eine grössere Investition getätigt werde, Erfahrung zu sammeln, wie oft eine gleichzeitige Nutzung von Dorfsaal und Bärensaal überhaupt gewünscht ist. Dazu wird die Ansicht vertreten, dass eine gleichzeitige Nutzung von beiden Sälen möglich sein sollte und deshalb eine schalldichte Abtrennung in Betracht gezogen werden müsse. Sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, wird die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### Beschluss

Den Anträgen a) und b) wird zugestimmt. (einstimmig)

### **351. Vermietung des Hotel-Restaurants Kulm auf 1. März 2013 an Rolf und Kati Gerjes**

Den Gemeinderäten zugestellt: Bewerbungsunterlagen am 8. Oktober 2012 per E-Mail und Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Arthur und Jeanette Schädler haben das Hotel-Restaurant Kulm seit dessen Eröffnung im Jahre 1980 gemietet. Auf Ende Januar des kommenden Jahres haben sie nun den Mietvertrag gekündigt (Schliessung des Betriebes am 6. Januar 2013). Der Gemeinderat nahm die Kündigung in der Sitzung vom 24. April 2012 zur Kenntnis und beschloss, das Hotel-Restaurant zur Neuverpachtung auszuschreiben. Die Gemeindeverwaltung nahm die Ausschreibung in Zusammenarbeit mit der Firma Gastroconsult AG, Treuhand für Hotellerie & Restauration, vor. Inseriert wurde in den beiden Landeszeitungen und in den schweizerischen Fachzeitschriften Gastrojournal, Hotelrevue, Südostschweiz sowie in einer Fachzeitschrift des benachbarten Vorarlberg.

Es sind insgesamt vier Bewerbungen aus der Schweiz eingegangen. Aus Liechtenstein ist leider keine Bewerbung bzw. Anfrage zu verzeichnen. Von den vier Interessenten hat einer seine Bewerbung kurz nach Eingang zurückgezogen, ein weiterer Bewerber hat später abgesagt. Von den verbleibenden zwei Bewerbern schien der Gastroconsult AG und der Vertretung der Gemeinde (Gemeindevorsteher, Gemeinderat Stefan Gassner, Liegenschaftsverwalter Armin Schädler und Fachsekretär Ludwig Schädler) das Ehepaar Rolf und Kati Gerjes zur Führung des Hotel-Restaurants Kulm geeignet.

Das deutsche Ehepaar Gerjes verfügt über gute Ausbildungen und Berufserfahrung im Gastgewerbe und führt seit sieben Jahren in Miete das Hotel Chartreuse am Thunersee. Da das Hotel verkauft wird, muss sich das Ehepaar Gerjes neu orientieren und sucht eine neue Herausforderung. Unter fachlicher Begleitung der Gastroconsult AG führte die vorerwähnte Vertretung der Gemeinde mit den Bewerbern Gespräche und gewann dabei den Eindruck, dass Rolf und Kati Gerjes für die Führung des Hotel-Restaurants Kulm geeignet sind und gute Voraussetzungen mitbringen. Die Vorstellungen von beiden Seiten decken sich im Wesentlichen und der in Zusammenarbeit mit der Gastroconsult AG überarbeitete Mietvertragsentwurf findet auch die Zustimmung des Ehepaars Gerjes.

Wichtige Bestandteile des Mietvertragsentwurfs sind:

- Der Mietzins ist umsatzabhängig. Auf die Beherbergung beträgt er 15 % des Umsatzes und reduziert sich auf 12 % für den über CHF 400 000.– liegenden Umsatz. Für die Restauration beläuft sich der Mietzins auf 8 % des Umsatzes, Reduktion auf 7.5 % für den CHF 1 200 000.– übersteigenden Umsatz. Der Mindestmietzins pro Jahr beträgt umsatzunabhängig CHF 100 000.–.
- Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, usw.) sind vom Mieter zu tragen.
- Der Mietvertrag beginnt am 1. März 2013 und kann erstmals auf 28. Februar 2023 gekündigt werden.

- Über das in der Miete inbegriffene Inventar wird zum Übergabetag ein Verzeichnis über Bestand und Zustand erstellt. (es handelt sich um das Grossinventar: Kücheneinrichtung, Büffetanlagen, Tische, Stühle, Geschirrspüler usw.).
- Der Mieter ist verpflichtet, die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen auf eigene Kosten auszuführen.
- Das Kleininventar (Kleinmaschinen, Geschirr, Besteck usw.) ist Sache des Mieters.

Der Mietvertrag baut auf den in der schweizerischen Hotellerie gängigen Regelungen (Standardvertrag) auf.

In der Zeit vom 6. Januar bis Ende Februar 2013 ist die Durchführung von Renovationsmassnahmen (u.a. Einbau neuer Fenster), die Inventur, Reinigung des Gebäudes und Übergabe des Mietobjekts an den neuen Mieter vorgesehen.

#### Antrag

Die Gemeindevorstellung beantragt, der Gemeinderat möge

- a) die Vermietung des Hotel-Restaurants Kulm auf den 1. März 2013 an Herrn und Frau Gerjes beschliessen,
- b) dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden Mietvertrages zustimmen.

---

Der Vorsteher informiert, dass Herr und Frau Gerjes mit dem vorliegenden Vertrag einverstanden seien, das Gesuch für die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beim Ausländer- und Passamt eingereicht wurde und Herr Gerjes sich für die Gastwirteprüfung in Liechtenstein angemeldet habe.

Im Gemeinderat wird angeregt, gewisse Bestimmungen im Vertrag noch etwas verständlicher zu formulieren und nicht zutreffende Sätze zu streichen. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Grundriss- und Parkplatzpläne nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind. Im Weiteren wird bemerkt, dass die Einforderung einer Kautions- oder Bankgarantie im Mietvertrag ergänzt werden sollte. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Vertrag zusammen mit der Gastroconsult AG entsprechend anzupassen.

Ein Gemeinderat wünscht eine Übersicht der Aufwendungen der Gastroconsult AG.

#### **Beschluss**

Die Vermietung des Hotel-Restaurants Kulm auf den 1. März 2013 an Herrn und Frau Gerjes wird beschlossen und dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden Mietvertrages mit den angesprochenen, noch vorzunehmenden Anpassungen wird zugestimmt. (einstimmig)

### **352. Einbau neuer Fenster im Hotel Kulm**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Gemeindebaubüros

Begründung/Sachverhalt

Die 32-jährigen Holzfenster des Hotel-Restaurants Kulm (Eröffnung Dorfzentrum im Jahr 1980) sind in einem schlechten Zustand und entsprechen wärmetechnisch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll die Fenster zu ersetzen.

An drei spezialisierte Fensterbauer sind Offertunterlagen für die Lieferung und Montage neuer Holzfenster abgegeben worden. An zwei Malerbetriebe wurden Offertunterlagen für die Behandlung der neuen Holzfenster zugestellt.

Das Gemeindebaubüro war der Auffassung, dass Holzfenster eine günstige Variante sind und einfach in die Fassaden integriert werden können.

Nachdem je zwei Offerten für die Holzfenster und für die Malerarbeiten vorlagen, wurde ersichtlich, dass die Variante Holz-Metallfenster nicht teurer zu stehen kommt. Es wurde daher von den beiden Offertstellern der Holzfenster jeweils noch eine Offerte für Holz-Metallfenster eingeholt.

Die Angebote für Holz-Metallfenster sind wesentlich günstiger als die Angebote für Holzfenster samt nötigen Malerarbeiten. Die Holzfenster sind einiges teurer, weil nach der Montage zwei Anstriche (jeweils einer innen und aussen) erfolgen müssen und der Aussenanstrich, anlehnend an die Fassade, aufwändig ist.

Holz-Metallfenster haben nebst dem Preis auch noch den Vorteil, dass sie wesentlich beständiger sind und praktisch keine Unterhaltsarbeiten anfallen. Durch eine entsprechende Wahl der Aussenfarbe bei den Holz-Metallfenstern kann zudem eine gute Eingliederung in die Fassade erreicht werden.

Im Budget 2012 ist für neue Fenster im Hotel-Restaurant Kulm ein Betrag von CHF 80 000.– vorgesehen und ins Budget 2013 wird ein Betrag von CHF 100 000.– aufgenommen werden.

Antrag

Der Leiter Hochbau beantragt, der Gemeinderat möge die Lieferung und Montage der Holz-Metallfenster zu CHF 152 348.50 bewilligen und an den günstigsten Offertsteller, die Firma Noldi Frommelt AG, Möliweg 20, Schaan, vergeben.

#### **Beschluss**

Die Lieferung und Montage der Holz-Metallfenster zu CHF 152 348.50 wird bewilligt und an den günstigsten Offertsteller, die Firma Noldi Frommelt AG, Möliweg 20, Schaan, vergeben. (einstimmig)

### 353. Änderung des an die Bergbahnen Malbun AG erteilten Baurechts für das Restaurant Schneeflucht

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat beschloss am 7. Februar 2012, in der Schneeflucht ein Baurechtsgrundstück mit 1 024 m<sup>2</sup> Fläche auszuscheiden und darauf der Bergbahnen Malbun AG ein selbständiges Baurecht für den Umbau und den Betrieb des Restaurants einzuräumen. Die Baurechtsdauer wurde bis zum Jahre 2058 und der indexgebundene Pachtzins mit CHF 3.15 pro Quadratmeter Grundfläche festgelegt.

Die Bergbahnen planten damals in Kooperation mit einem Malbuner Gastronomiebetrieb folgende Nutzung des Gebäudes:

Untergeschoss	öffentliche WC-Anlagen, Nasszellen für Massenlager, Lagerräume, Heizung
Erdgeschoss	Restaurant und Küche
Obergeschoss	Massenlager mit 48 Schlafplätzen und 2 Leiterzimmer, 2 WC

Wider Erwarten kam es dann nicht zu dem beabsichtigten Abschluss eines mehrjährigen Pachtvertrages, mit dem der ganzjährige Betrieb des Restaurants mit dem Massenlager gewährleistet werden sollte. Die Bergbahnen waren somit kurzfristig gezwungen, für das Obergeschoss eine andere touristische Nutzung zu finden. Nun sollen anstelle des Massenlagers zwei Ferienwohnungen eingebaut werden, die wochenweise an Feriengäste vermietet werden. Später könnte – je nach Bedarf - eine der Wohnungen vom Personal des Restaurants als Unterkunft genutzt werden. Diese Nutzungsänderung bedurfte einer Umplanung. Anstelle des ursprünglichen Um- und Anbauprojektes ergab sich ein Neubauprojekt, das eine leichte Anpassung der Baurechtsparzelle bedingt.

In diesem Zusammenhang scheint es sinnvoll, den Verlauf der Baurechtsparzelle auch auf den Grundriss des öffentlichen Parkplatzes anzupassen. Auf der Baurechtsparzelle soll den Bergbahnen vor dem Gebäude eine Fläche von 6 m Tiefe für die Parkierung des Personals usw. zur Verfügung stehen. Im Südosten des grossen Gästeparkplatzes soll die Baurechtsparzelle direkt entlang der Alpweide verlaufen. Damit wäre die gesamte Fläche des öffentlichen zur Bewirtschaftung vorgesehenen Parkplatzes ausserhalb der Baurechtsparzelle und bliebe im Besitz der Gemeinde. Bei einer solchen Änderung des Baurechts hätte die Gemeinde auf der Nordseite des Restaurantgebäudes ein Näherbaurecht bis 3.50 m und für das Liftgebäude ein Grenzbaurecht (Gebäude grenzt direkt an den öffentlichen Parkplatz) sowie für das Kassahäuschen ein Näherbaurecht bis 2.995 m zu erteilen.

Die benötigte Untergrundfläche reduziert sich durch diese Änderung von ursprünglich 1 024 m<sup>2</sup> auf nunmehr 904 m<sup>2</sup>. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des Baurechtsgrundstückes (siehe Mutation Nr. 2277) und der Abschluss eines neuen Baurechtsvertrages nötig. Ausser den Grenz- und Näherbaurechten sowie der Fläche und dem sich dadurch ergebenden Baurechtszins ergeben sich keine Vertragsänderungen. Der indexgebundene, jährliche Baurechtszins von CHF 3.15 pro Quadratmeter ergibt für die Baurechtsfläche von 904 m<sup>2</sup> derzeit CHF 2 847.60.

## Antrag

Die Gemeindevorstellung beantragt, der Gemeinderat möge der Änderung der Baurechtsparzelle gemäss Mutation Nr. 2277 und dem Abschluss eines entsprechenden neuen Baurechtsvertrages zustimmen.

## Beschluss

Der Änderung der Baurechtsparzelle gemäss Mutation Nr. 2277 und dem Abschluss eines entsprechenden neuen Baurechtsvertrages wird zugestimmt. (einstimmig, Vorsteher Hubert Sele und Gemeinderat Erich Sprenger im Ausstand)

### 354. Neubau Restaurant Schneeflucht: Genehmigung der Planänderung

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Gemeindebaubüros

Bauherrschaft	Bergbahnen Malbun AG Malbunstrasse 58, Postfach 4054, Triesenberg
Planänderung	Neubau Restaurant Schneeflucht
Parzelle	Nr. 409
Antrag	Genehmigung der Planänderung.
Bemerkungen für Gemeinderat und Hochbauamt	<p>Am 28. Juni 2012 bewilligte das Hochbauamt das Baugesuch Restaurant Schneeflucht. Die Bergbahnen planten damals in Kooperation mit einem Malbuner Gastronomiebetrieb folgende Nutzung des Gebäudes:</p> <p>Untergeschoss öffentliche WC-Anlagen, Nasszellen für Massenlager, Lager Räume, Heizung</p> <p>Erdgeschoss Restaurant und Küche</p> <p>Obergeschoss Massenlager mit 48 Schlafplätzen und 2 Leiterzimmer, 2 WC</p> <p>Wider Erwarten kam es dann nicht zu dem beabsichtigten Abschluss eines mehrjährigen Pachtvertrages, mit dem der ganzjährige Betrieb des Restaurants mit dem Massenlager gewährleistet werden sollte. Die Bergbahnen waren somit kurzfristig gezwungen, für das Obergeschoss eine andere touristische Nutzung zu finden. Nun sollen anstelle des Massenlagers zwei Ferienwohnungen eingebaut werden, die wochenweise an Feriengäste vermietet werden. Später könnte – je nach Bedarf - eine der Wohnungen vom Personal des Restaurants als Unterkunft genutzt werden.</p> <p>Gemäss Artikel 13, Abschnitt 2 der Bauordnung Malbun können im Alpgebiet im öffentlichen Interesse touristische Infrastrukturanlagen erstellt werden, wobei der Eingriff in Natur und Landschaft ein gut vertretbares Mass nicht überschreiten darf.</p>



Die zwei Wohnungen könnten von Feriengästen gemietet werden. Zusätzlich könnte je nach Bedarf eine Wohnung vom Personal des Restaurants als Unterkunft genutzt werden. Die Kubatur bleibt unverändert. Die zwei neuen Wohnungen entsprechen im Sinne Artikel 13 Abschnitt 2 der Bauordnung Malbun

### **Beschluss**

Die Planänderung wird mit der Anmerkung genehmigt, dass die zwei Wohnungen offiziell als Wirte- und Personalwohnungen gelten. In Zeiten, wo für diesen Zweck kein Bedarf besteht, können die Wohnungen wochenweise vermietet und so touristisch genutzt werden. (einstimmig, Vorsteher Hubert Sele und Vizevorsteher Erich Sprenger als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bergbahnen Malbun AG im Ausstand)

### **355. Erteilung eines Durchleitungsrechtes für eine Fernwärmeleitung auf den Gemeindeparzellen in der Schneeflucht, Malbun**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Die Gemeinde erteilte mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2012 zulasten ihrer Parzelle Nr. 414 in Malbun und zugunsten der Bevola Immo Anstalt ein selbständiges und dauerndes Baurecht für eine Heizzentrale zur Fernwärmeversorgung von Malbun.

Das Land Liechtenstein beabsichtigt nun, das Jugendhaus Malbun an das Fernwärmenetz anzuschliessen und auch die Bergbahnen haben sich für einen Anschluss des Restaurants Schneeflucht entschieden. Zur Erschliessung dieser beiden Liegenschaften ersucht die Bevola Immo Anstalt die Gemeinde, um Erteilung eines unentgeltlichen Durchleitungsrechtes über den Gemeindeboden in der Schneeflucht (Gemeindeparzelle Nr. 327, 329, 394, 409 und 413)

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge der Erteilung des Durchleitungsrechtes für die Fernwärmeleitung über die Gemeindeparzellen im Gebiet Schneeflucht zustimmen.

---

Der Vorsteher informiert, dass die Gemeinde Vaduz Bedenken bezüglich der Leitungserstellung im Quellschutzgebiet habe. Derzeit würden deswegen Abklärungen laufen. Von daher sei die Linienführung der Leitung noch nicht klar.

Im Weiteren teilt er mit, dass Anfragen bei vier anderen Gemeinden und dem Land ergeben hätten, dass bei der Erteilung von Durchleitungsrechten keine Gebühren erhoben würden. Auch in Triesenberg habe die Gemeinde bislang nie Gebühren verlangt. Im umgekehrten Fall müsse die Gemeinde, wenn sie eine Leitung in Privatboden erstelle, auch keine Gebühren zahlen.

Auf Wunsch eines Gemeinderates wird der Vorsteher in der Vorsteherkonferenz abklären, wie die Regelungen in allen anderen liechtensteinischen Gemeinden sind.

### **Beschluss**

Das Durchleitungsrecht für die Fernwärmeleitung über die Gemeindeparzellen im Gebiet Schneeflucht wird erteilt. Ein Plan mit Eintragung der genauen Linienführung ist nachzureichen. (einstimmig)

### **356. Erweiterung des Baurechts der Bergbahnen bei der Talstation zur Errichtung und zum Betrieb eines Jugend- und Familiengästehauses**

Den Gemeinderäten zugestellt: Stellungnahmen Josef Wohlwend Treuhand AG, Vaduz, und der Confida Treuhand- und Revision AG, Vaduz

In der Sitzung vom 2. Oktober 2012 entschied der Gemeinderat mehrheitlich, die Beschlussfassung über die gestellten Anträge zu verschieben und bis zur nächsten Gemeinderatssitzung bei zwei Immobilienberatern eine Empfehlung für einen angemessenen Baurechtszins einzuholen.

Es liegen nun Stellungnahmen der Joseph Wohlwend Treuhand AG und der Confida Treuhand- und Revision AG bezüglich Baurechtszinsen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Malbun vor.

Ab diesem Zeitpunkt der Diskussion sowie bei der Beschlussfassung sind Vorsteher und Vizevorsteher als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bergbahnen Malbun AG im Ausstand. Den Vorsitz übernimmt an dieser Stelle Gemeinderat Felix Beck, als das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates.

Die FBP-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Fläche der neuen Parzelle beträgt 10 014 m<sup>2</sup>, was gleichzeitig auch der Baurechtsfläche entspricht.

Aus Vernunftgründen und weil es einfacher zu berechnen ist, wird die Hälfte der Baurechtsfläche für den Betrieb der Bergbahnen angerechnet und die andere Hälfte für den Betrieb des Hotels, das heisst je 5 007 m<sup>2</sup>.

Der Baurechtszins für den Flächenanteil der Bergbahnen bleibt wie bis anhin identisch, CHF 3.15 pro m<sup>2</sup> und Jahr.

Bis jetzt bezahlte die Bergbahnen CHF 3.15 x 7 725 m<sup>2</sup> = CHF 24 333.75 pro Jahr an die Gemeinde. Neu werden sie CHF 3.15 x 5 007 m<sup>2</sup> = CHF 15 750.50 bezahlen. Das sind CHF 8 561.70 weniger im Jahr.

Für den Betrieb des Hotels soll ein Baurechtszins von CHF 8.00 pro m<sup>2</sup> und Jahr in Rechnung gestellt werden. Der Betrag berechnet sich aus den Angaben der zwei Gutachten. Diese gaben folgende Zahlen als mögliche Baurechtszinsen bekannt => CHF 4.20 + CHF 12.00. Das Mittel beträgt abgerundet CHF 8.00.

Der Betrag des Baurechtszinses kann sich bis auf CHF 5.00 reduzieren, je nach Anteil der Berücksichtigung von einheimischen (Triesenberger) Unternehmern \*. Diese Möglichkeit wird in einem Gutachten vorgeschlagen.

Für den Baurechtszins bei dem Flächenanteil des Hotels heisst das, wenn keine Triesenberger Unternehmer berücksichtigt werden, dass bei CHF 8.00 pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 40 055.00 fällig sind (CHF 8.00 x 5 007 m<sup>2</sup>). Wenn alle Arbeitsgattungen, die von Triesenberger Unternehmer ausgeführt werden können, durch diese erstellt werden, sind CHF 5.00 pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 25 035.00 fällig (CHF 5.00 x 5 007 m<sup>2</sup>). Der Anreiz Triesenberger Unternehmer bei der Bauausführung zu berücksichtigen, schlägt sich in einem Minderbetrag des Baurechtszinses von CHF 15 021.00 pro Jahr nieder.

\* Definition "Berücksichtigung von einheimischen (Triesenberger) Unternehmer":

- Aus dem Leistungsbeschrieb für den Neubau des Hotels werden die Arbeitsgattungen bestimmt, die von Triesenberger Unternehmer ausgeführt werden können, wie zum Beispiel Baumeister, Plattenleger, Sanitär-installateur, Maler etc.
- Ausserdem werden die Arbeitsgattungen, die in Triesenberg nicht ansässig sind, definiert, wie Unterlagsbodner, Fensterbauer etc.
- Wenn Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zwischen Triesenberger und auswärtigen Unternehmer eingegangen werden, wird der Betrag der effektiven Arbeitsleistungen in die Berechnung einbezogen.
- Unter diese Bestimmung fallen auch die Lieferung von Geräten und Materialien, wie Spielplatzgeräte etc.

Situation heute ohne Anpassung Baurecht		
Fläche in m <sup>2</sup>	Baurechtszins CHF	Summe CHF
7725.00	3.15	24333.75
Situation mit bestehendem Baurechtszins		
10014.00	3.15	31544.10
Situation neu mit maximalem Baurechtszins		
5007.00	3.15	15750.50
5007.00	8.00	40056.00
		55806.50
Situation mit minimalem Baurechtszins		
5007.00	3.15	15750.50
5007.00	5.00	25035.00
		40785.50

Der Gemeinderat befürwortet die Erweiterung des Baurechts für den Bau eines Jufa-Gästehauses, durch die Zweckentfremdung soll jedoch der Baurechtszins, wie im Antrag aufgeführt, angepasst werden.

### **Beschluss**

Die Hälfte der neuen Parzelle (5 007 m<sup>2</sup>) soll den Bergbahnen angerechnet werden und dafür weiterhin ein Zins von 3.15 pro Jahr und Quadratmeter gelten. Für die andere Hälfte (5 007 m<sup>2</sup>), welche dem Betrieb des Jufa-Gästehauses angerechnet wird, soll der Baurechtszins CHF 8.– pro m<sup>2</sup> betragen. Dieser Zins soll sich bis auf CHF 5.– reduzieren, je nach Anteil der Berücksichtigung von einheimischen (Triesenberger) Unternehmern beim Bau des Gästehauses.

Im Weiteren wird die Ergänzung des Baurechtsvertrags wie folgt genehmigt: «Das bezeichnete Baurecht umfasst die Errichtung und Betreuung der Talstation der Liftanlagen Hohegg und Täli samt dazugehöriger Infrastruktur sowie weiters die Errichtung und den Betrieb eines Hotels nach dem Konzept eines Jugend- und Familiengästehauses (JUFA-Projekt).» Die Formulierung soll jedoch noch juristisch abgeklärt werden.

(einstimmig, Vorsteher Hubert Sele und Vizevorsteher Erich Sprenger als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bergbahnen Malbun AG im Ausstand))

### **357. Mehrfamilienhaus der Familie Vögeli, Malbun: Teilweise Abgeltung der gewährten Ausnützungsziffer für Hotelbetten**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Das Alpenhotel Malbun wurde im letzten Jahr durch den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 907 mit 10 Wohnungen (6 Hotelappartements, 4 Wohnungen) und 3 Hotelzimmern erweitert.

Da die Schaffung von neuen Hotelbetten in Malbun im öffentlichen Interesse liegt, hat die Gemeinde eine Erhöhung der Ausnützungsziffer für Zimmer und Appartements um 0.35 bewilligt. Dies aufgrund des vom Gemeinderat am 2. September 2008 und von der Regierung am 27. Januar 2009 genehmigten Reglements für die Gewährung einer Erhöhung der Ausnützungsziffer. Artikel 6, Absatz 1 und 3 dieses Reglements lauten:

Abs. 1

*"Wird ein Beherbergungsbetrieb eingestellt, zur Gänze umgenutzt oder wird ein Teil der als Basis der Förderung dienenden Gesamtfläche umgenutzt, so ist die gesamte aufgrund der Erhöhung der Ausnützungsziffer zusätzlich erstellte Bruttogeschossfläche mit 70% des dannzumaligen Handelwerts der entsprechenden Landfläche abzugelten. Diese Verpflichtung besteht während der Dauer von 25 Jahren ab Bewilligung des Ausnützungszifferzuschlags.*

**Abs. 3**

*Die Abgeltung kann auf die effektiv durch die Hotelnutzung beanspruchte Bruttogeschossfläche begrenzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Beherbergungsbetrieb ohne eine Reduzierung der Betten nicht ohne substantiellen Verlust geführt werden kann. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Umstrukturierung des Betriebs ist durch ein Gutachten eines von beiden Parteien gemeinsam zu bestellenden Fachmannes nachzuweisen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Bauwerber."*

Aus finanziellen Gründen mussten beim Mehrfamilienhaus Vögeli auf Parzelle Nr. 907 in Malbun mehr Wohnungen verkauft werden als ursprünglich vorgesehen. Die 4 Wohnungen können frei verkauft werden, hingegen unterliegen die 6 Hotelappartements und 3 Hotelzimmer dem Reglement, d.h. sie müssen bei einem Verkauf abgolt werden.

Bisher sind 5 Einheiten, also 3 Wohnungen und 2 Hotelappartements verkauft.

Die Abgeltung im Sinne von Artikel 6 ergibt bei Anwendung

- von Absatz 1 CHF 308 815.–, einmalige Zahlung
- von Absatz 3 CHF 30 789.15, bei späteren Verkäufen folgen weitere Abgeltungszahlungen

**Antrag**

Die Gemeindevorstellung beantragt, der Gemeinderat möge entscheiden ob die Abgeltung im Sinne von Artikel 6, Absatz 1 oder Absatz 3 zu erfolgen hat.

**Beschluss**

Die Abgeltung hat im Sinne von Artikel 6, Absatz 3 zu erfolgen, das heisst, der Gemeinde ist eine Entschädigung von CHF 30 789.15 zu zahlen. Bei eventuellen späteren Verkäufen haben weitere Abgeltungszahlungen zu erfolgen. (einstimmig)

**358. Antrag der FBP-Fraktion auf Ausbau der Wangerbergstrasse im Jahr 2013 und Verschiebung der Sanierung der alten Post**

Den Gemeinderäten per E-Mail zugestellt: Antrag der FBP-Fraktion

**Begründung/Sachverhalt**

Die Gemeinde Triesenberg hat die letzten Jahre grosse Investitionen in den Hochbau getätigt. Der Tiefbau wurde zurückgestellt, demzufolge ist die Tiefbauinfrastruktur nicht auf dem Stand wie sie sein sollte. Die Tiefbauprojekte werden immer wieder verschoben und dies wird in einigen Jahren grössere Folgekosten verursachen.

Das Budget 2013 ist wieder ausgeschöpft, unter anderem mit einem Hochbauprojekt, welches als nicht dringend angesehen werden kann. Das Tiefbauprojekt "Wangerbergstrasse" soll, laut Aussage vom Vorsteher, dabei erneut um ein Jahr verschoben werden. Dies ist nicht sinnvoll zumal dadurch andere wichtige Tief- und Strassenbauprojekte ebenfalls weiter hinausgeschoben werden.

#### Antrag

Die FBP-Fraktion im Gemeinderat beantragt, die Sanierung der alten Post um ein Jahr zu verschieben, dafür die Wangerbergstrasse wie vorgesehen im Jahr 2013 zu sanieren.

---

Der Vorsteher informiert, dass sowohl die Sanierung der alten Post wie auch die Sanierung der Wangerbergstrasse in den Budgetentwurf 2013 aufgenommen wurden und es durchaus möglich sein könnte, bei Akzeptierung eines Deckungsfehlbetrages in der Gesamtrechnung von etwa CHF 400 000.– beide Projekte im nächsten Jahr zu realisieren.

Gemeinderat Erich Sprenger stellt daraufhin den Antrag, beide Projekte ins Budget 2013 aufzunehmen bzw. zu realisieren und einen eventuellen Fehlbetrag von maximal CHF 500 000.– in Kauf zu nehmen.

#### Beschluss

Dem Antrag von Gemeinderat Erich Sprenger wird zugestimmt. (VU 6 Stimmen)

Der Antrag der FBP-Fraktion erhält keine Mehrheit (FBP 5 Stimmen)

### 359. Anpassung der Richtlinie "Sonnenenergieanlagen"

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Artikel 22 der Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet und Artikel 20, Absatz 5, der Bauordnung Malbun enthalten die Bestimmungen zu Sonnenenergieanlagen.

Darin heisst es, dass solche Anlagen zulässig sind, wenn sie das Ortsbild nicht stören, in bestehende oder zu erstellende Bauten und Anlagen gut integriert werden und architektonisch einwandfrei gestaltet sind. Zur Auslegung dieser Bauordnungsartikel bei der Bewilligung von Sonnenenergieanlagen hat der Gemeinderat am 9. Februar 2010 eine Richtlinie "Sonnenenergieanlagen" beschlossen.

Im Hinblick auf die neue, vom Gemeinderat bereits beschlossene Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet und auch auf Anregung der Fachgruppe Projekt "Energierstadt Triesenberg" hat die Bau- und Raumplanungskommission am 29. August 2012 die Richtlinien "Sonnenenergieanlagen" überprüft und dabei festgestellt, dass

- sich die Richtlinie in der Praxis bewährt hat und inhaltlich keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden sollten.
- neben redaktionellen Anpassungen nur einzelne geringfügige Änderungen bzw. Präzisierungen angebracht werden sollten (in der beiliegenden Richtlinie rot).

#### Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, der Gemeinderat möge die überarbeitete Richtlinie "Sonnenenergieanlagen" genehmigen.

---

Gemeinderat Mario Bühler beantragt, unter Punkt 5.6 "Farbwahl und Reflexion" die in Klammer aufgeführte Formulierung "anthrazit bzw. schwarz" zu streichen.

Gemäss Punkt 5.5 "Parallele Flächen und Linien" sollen Sonnenenergieanlagen die gleiche Orientierung und Neigung aufweisen wie Dachkanten und Dachflächen bzw. Hauskanten und Fassaden. Diesbezüglich bestehen Unklarheiten und es wird ange-regt, diesen Punkt nochmals zu überprüfen. Es soll dabei abgeklärt werden, ob auch Schrägstellungen der Anlagen möglich sind.

Vorsteher Hubert Sele stellt daraufhin den Antrag, die Richtlinie "Sonnenenergiean-lagen" gemäss Antrag zu genehmigen und Punkt 5.5 "Parallele Flächen und Linien" nochmals in der Bau- und Raumplanungskommission zu behandeln.

#### Beschluss

Dem Antrag von Gemeinderat Mario Bühler wird zugestimmt. (einstimmig)

Die überarbeitete Richtlinie "Sonnenenergieanlagen" wird gemäss Antrag von Vor-steher Hubert Sele mit der Änderung die Formulierung "anthrazit und schwarz" unter Punkt 5.6 zu streichen, genehmigt. Die Bau- und Raumplanungskommission wird im Weiteren beauftragt, bezüglich Punkt 5.5 "Parallele Flächen und Linien" nochmals ei-ne Überprüfung vorzunehmen. (10 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 4 Stimmen)

### **360. Einheitliche Festlegung der Gemeindebeiträge an Energiesparmassnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

#### Begründung/Sachverhalt

Das neue Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien ist auf den 1. Juni 2008 in Kraft getreten. Die Förderbeiträge der liechtensteinischen Gemeinden waren bis dahin unterschiedlich hoch. Aus Anlass der In-kraftsetzung des neuen Gesetzes wurden die Förderbeiträge dann gemäss Vorschlag der Vorsteherkonferenz vereinheitlicht. Die Gemeindevorsteher wollten mit diesem gemeinsamen Förderansatz auch erreichen, dass keine Gemeinde über 100 % der Landesförderung geht und dass die Gemeinden sich nicht gegenseitig konkurrenzieren und übertreffen.

Der Triesenberger Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17. Juni 2008 der einheitlichen Förderung von Energiesparmassnahmen und dem Einsatz erneuerbarer Energien ab 1. Juni 2008 gemäss Vorschlag der Vorsteherkonferenz zugestimmt. Aus ökologischen Überlegungen hat der Gemeinderat damals beschlossen, künftig auch Massnahmen bei Ferienhäusern bzw. nicht ganzjährig bewohnten Objekten zu fördern.

In den folgenden Jahren sind dann einzelne Gemeinden von der einheitlichen Förderung abgewichen. Die Vereinheitlichung der Energieförderung in den Gemeinden ist ein Anliegen, welches in der Vorsteherkonferenz immer wieder diskutiert wird. Die Vorsteherkonferenz hat in der Sitzung vom 30. August 2012 beschlossen, dass ein neuer Versuch unternommen werden soll, die Subventionierung zu vereinheitlichen.

Die diesem Antrag beiliegende Liste zeigt auf (blau), welche Anpassungen vorzunehmen wären. Für Triesenberg ergäben sich nur folgende Anpassungen der Maximalbeträge in den Sparten Minergie und Minergie-P.

<b>Förderart</b>	<b>bisher maximal</b>	<b>neu maximal</b>
Wärmedämmung	CHF 30 000.–	CHF 30 000.–
Minergie (bis 500 m <sup>2</sup> )	CHF 5 000.–	CHF 5 000.– (Altbau) CHF 2 500.– (Neubau)
Minergie (grösser als 500 m <sup>2</sup> )	CHF 10 000.–	CHF 10 000.– (Altbau) CHF 2 500.– (Neubau)
Minergie-P (bis 500 m <sup>2</sup> )	CHF 15 000.–	CHF 5 000.– (Altbau) CHF 2 500.– (Neubau)
Minergie-P (grösser als 500 m <sup>2</sup> )	CHF 30 000.–	CHF 10 000.– (Altbau) CHF 2 500.– (Neubau)
Haustechnik	CHF 10 000.–	CHF 10 000.– (Altbau) CHF 5 000.– (Neubau)
Sonnenkollektoren	CHF 14 000.–	CHF 14 000.–
Photovoltaik	CHF 10 000.–	CHF 10 000.–
Kraft Wärmekopplung	CHF 10 000.–	CHF 10 000.–

**Antrag**

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge der Vereinheitlichung der Energieförderung in den Gemeinden zustimmen und beschliessen, dass die neuen Ansätze bzw. Maximalbeträge für Zusagen ab dem 25. Oktober 2012 gelten.

**Beschluss**

Der Vereinheitlichung der Energieförderung in den Gemeinden wird zugestimmt und beschlossen, dass die neuen Ansätze bzw. Maximalbeträge für Zusagen ab dem 25. Oktober 2012 gelten. (einstimmig)



### **361. Erstellung einer Loipenhütte im Steg / Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz**

Den Gemeinderäten zugestellt: Entwurf der Entscheidung

Entwurf der Entscheidung

Sachverhalt

1. Die geplante Erstellung einer "Loipahütte Steg" auf der Parzelle Nr. 324 im Kleinsteg-Grund, stellt gemäss Art. 12 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG, LGBl. 1996 Nr. 117) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der geplante Standort liegt im Waldareal (Funktion Erholungswald) sowie auf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes L3.5 gemäss dem Inventar der Naturvorrangflächen.
2. Wegen der Nutzung der Hütte als Zielhäuschen ist die Standortgebundenheit gegeben. Weil erst mit einer noch zu erstellenden Landschafts- und Erholungsplanung der Bedürfnisnachweis erbracht werden kann, soll die Bewilligung befristet erteilt werden. Es werden keine bedeutenden Naturwerte zerstört. Der landschaftliche Eingriff kann nach Ablauf der befristeten Bewilligung wieder ausgeglichen werden. Die Interessensabwägung ergibt, dass die Belange von Natur und Landschaft gegenüber denen des Eingriffs unter diesen Voraussetzungen nicht überwiegen.
3. Die Regierung hat sich in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2012 (RA 2012/1476-8504) im Rahmen der erforderlichen einvernehmlichen Bewilligung mit der Gemeinde Triesenberg (Art. 13 Abs. 3 NSchG) unter der im Entscheid genannten Auflage für die Bewilligung des Eingriffs ausgesprochen.
4. In seiner Sitzung vom 23. Oktober 2012 hat sich auch der Gemeinderat von Triesenberg, wie eingangs erwähnt, für die Genehmigung des Eingriffs im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde (Art. 13 Abs. 3 NSchG) entschieden.

Entscheidungsgründe

Der Gemeinderat legt seiner Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der Verein Valünalopp hat zur Aufgabe, die Loipen im Steg für die Langläufer anzulegen und zu unterhalten. Zielsetzung ist somit die Förderung des Breitensports. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist ein kleines Gebäude als "Zielhäuschen" erforderlich, in welchem bescheidene Aufenthaltsmöglichkeiten (Wachs- und Umkleideraum) für die Loipenbetreuer bestehen und die Zeitmessungsanlage etc. untergebracht werden können.
2. Bisher wurde zu diesem Zweck jeweils anfangs Winter ein Stahlcontainer angeliefert, der im Frühjahr wieder abtransportiert wurde. Mit den Jahren hat sich der Zustand des Containers zunehmend verschlechtert und es ergaben sich jährlich erhebliche Kosten für den An- und Abtransport.

3. Im Herbst 2011 hat der Verein Valünalopp eine umsetzbare Holzkonstruktion erstellen lassen, die als Provisorium das ganze Jahr belassen werden soll. Die Alpgenossenschaft Kleinsteg als Grundeigentümerin und der Verein Valünalopp sind übereingekommen, das Provisorium an der westlichen Hangkante, am Rand des Zaunes aufzustellen. Die Alpgenossenschaft Kleinsteg hat bei der Versammlung vom 30. März 2012 die diesbezügliche Zustimmung erteilt.
4. Dieser Standort ist mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft abgesprochen und beeinträchtigt weder die Landschaft noch die Landwirtschaft, da die Weide frei von Bauten bleibt. Der Standort erfordert, aber dass die Holzkonstruktion aufgrund der Hanglage auf Stützen gestellt wird. Es werden keine bedeutenden Naturwerte zerstört. Die Interessensabwägung ergibt, dass die Belange von Natur und Landschaft gegenüber denen des Eingriffs unter diesen Voraussetzungen nicht überwiegen.
5. Das Zielhäuschen ist auch dann erforderlich, wenn im Bereich des Parkplatzes bzw. des "Gängleesee" beispielsweise in einem Anbau an das Alpwerkgebäude Duschen, Toiletten und Umkleidemöglichkeiten geschaffen werden. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit des Zielhäuschens sind nachgewiesen.
6. Die Bau- und Raumplanungskommission der Gemeinde Triesenberg empfiehlt dem Gemeinderat, dem Gesuch für die provisorische Errichtung eines Zielhäuschens, befristet auf 5 Jahre, am vorgeschlagenen Standort zuzustimmen. Sie empfiehlt auch die Baubewilligung mit der Auflage zu versehen, dass kurz- bis mittelfristig Garderoben, Duschen, Toiletten etc., also nicht standortgebundene Räumlichkeiten, an geeigneter Lage beim Parkplatz, allenfalls mit einem Anbau beim Alpwerkgebäude realisiert werden sollen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde laut Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG unter der von der Regierung festgelegten Auflage für die Bewilligung des Eingriffs aus. (einstimmig)

### **362. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Zusammenführung von Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in ein Amt für Soziales und Gesellschaft sowie über die Schaffung der Stiftung psychosozialer Dienst Liechtenstein und der Stiftung für Menschenrechte**

Den Gemeinderäten am 2. Oktober verteilt: Schreiben der Regierung vom 26. September 2012 und Vernehmlassungsbericht

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst, auf eine Stellungnahme zu diesem Vernehmlassungsbericht zu verzichten, da er die Gemeinde nicht direkt betrifft und die Vernehmlassungsfrist von einem Monat zu kurz bemessen ist. (einstimmig)

### **363. Information zu aktuellen Baugesuchen**

Der Vorsteher informiert den Gemeinderat über folgende aktuellen Baugesuche:

Gemeinde Triesenberg  
Abbruch Kindergarten Rietli

Schwendener Daniel, Im Täscherloch 18  
Anbau Garage und Geländeterrassierung beim bestehenden Wohnhaus im Täscherloch 18

Alpgenossenschaft Kleinsteg  
Erstellung einer Loipenhütte im Kleinsteg/Grund

Triesenberg, 14. November 2012

Hubert Sele  
Gemeindevorsteher

Cornelia Schädler  
Protokoll